



Fluggemeinschaft Alpstein

Leitfaden Start- und Landeplätze

Ergänzungen und Präzisierungen zu den Statuten Art. 27 - 32

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Fluggebietsbetreuer	2
3	Start- und Landeplätze	2
4	Eigentümer, Berbahnen und Vereine	3
5	Abrechnung / Kassa	3
6	Kommunikation	3

1 Einleitung

Die Artikel 27 – 32 der FGA Statuten regeln die Fluggebietsbetreuung.

In Ergänzung zu diesen Artikeln erstellt der Vorstand der FGA einen Leitfaden zu diesem Thema.

2 Fluggebietsbetreuer

Gem. Art. 28 stellt der Vorstand der FGA ein Vorstandsmitglied, das zuständig ist für die korrekte Umsetzung der Fluggebietsbetreuung gem. den Statuten.

Dazu gehören u.a.

- Organisation und Regelungen aller Belange betreffend Start- und Landeplätzen und der dazugehörigen Fluggebiete mit Behörden, Landbesitzern und anderen involvierten rechtlichen Organisationen
- Organisation und Regelungen aller Belange betreffend des dazugehörigen Fluggebietes
- Management der finanziellen Belange der Fluggebietsbetreuung, namentlich die Verwaltung der Start- und Landeplatzkosten und -einnahmen.
- Verwaltung der finanziellen Entschädigungen der Betroffenen

Der Vorstand achtet gewissenhaft, ein geeignetes Mitglied für das anspruchsvolle Amt zu stellen. Das für die Fluggebietsbetreuung zuständige Vorstandsmitglied berichtet regelmässig über die aktuelle Situation der betreuten Fluggebiete im Rahmen der Vorstandssitzung.

3 Start- und Landeplätze

Die FGA betreut insgesamt 6 Start- und Landeplätze im Alpstein. Der Club ist dafür zuständig, dass die Informationen über das Fluggebiet Piloten gut zugänglich und leicht ersichtlich sind. Die Informationen können über diverse Medien sowohl durch entsprechende Publikationen, der Website oder via Anschlagtafeln vor Ort Piloten und Gästen zugänglich gemacht werden.

Des Weiteren sorgt die FGA dafür, dass die lokalen oder kantonalen Verordnungen zu der Benutzung von Start- und Landeplätzen korrekt umgesetzt werden.

So gilt aktuell im Kanton Appenzell Innerrhoden die Regelung, dass nur die offiziellen Startplätze im Alpstein genutzt werden dürfen. Dies ist im Alpgesetz von 1995 geregelt. Die Grenzen des Alpgebietes sind dem Alpgesetz zu entnehmen. Ausserhalb des Alpgebietes ist das freie Betreten der Wiesen vom 1. November bis zum 31. April gestattet. Auch während dieser Zeit ist die Erlaubnis für Start und Landung beim Grundeigentümer oder Pächter ein zu holen. Ab dem 1. Mai bis 31. Oktober gilt ein grundsätzliches Betretungsverbot für landwirtschaftliche Flächen ausserhalb von Wanderwegen. Während der sogenannten Vegetationszeit ist eine Zustimmung der Grundeigentümer oder Pächter zwingend notwendig.

4 Eigentümer, Bergbahnen und Vereine

Die Eigentümer respektive Pächter der Start- und Landeplätze, die betroffenen Anwohner (Parkplätze, Zufahrten, etc.), die Bergbahnen und Vereine, die die Interessen des Gebietes vertreten (Jagd, Naturschutz, etc) sind von zentraler Bedeutung. Der Kontakt zu ihnen ist regelmässig zu pflegen.

Verträge sind bei Veränderungen gegebenenfalls zu aktualisieren.

Die FGA setzt sich bei geplanten Änderungen durch Bezirk, Kanton, Bund oder Privaten zusammen mit den Vertragspartnern für den Erhalt der Plätze ein.

Der Club sorgt für eine kooperative und positive Stimmung mit den betroffenen Landbesitzern, Bergbahnen und Vereinen durch Zusammenkünfte und / oder Präsente.

5 Abrechnung / Kasse

Kosten und Erträge der Fluggebietsbetreuung werden gem. Art. 31 über ein separates Konto abgerechnet und ist von der Clubkasse der FGA abgekoppelt.

Erträge:

Erträge können auf unterschiedliche Arten erhoben werden, sei dies als Zuschlag auf Bahnfahrten direkt von der Bahn erhoben oder Landeplatzgebühren, die direkt beim Piloten eingezogen werden. Mit dem erwirtschafteten Betrag werden die Start- und Landeplätze mit den Besitzern abgerechnet.

Kosten:

Alle Kosten die für die Betreuung der Start- und Landeplätze werden aus dieser Kasse beglichen. Für spezielle Fälle, Landschäden, Zäune oder Aussenlandungen in nicht vertraglich gesicherten Landeplätzen, steht dem Fluggebietsverantwortlichen ein Freibetrag von 500.00 zur Verfügung. Wird dieser überschritten, muss ein Vorstandsentscheid gefällt werden.

Die Rechnung wird jedes Jahr an der GV der FGA vorgelegt und genehmigt.

6 Kommunikation

Auf der Webseite der FGA ist das zuständige Vorstandsmitglied als verantwortliche Person des Clubs für die Fluggebietsbetreuung mit einer Kontaktmöglichkeit aufgeführt.